

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29

28. FEB. 1972

Gesetz: LohnFG § 1 ; BGB § 242

Leitsätze:

1. Es widerspräche Sinn und Zweck des LohnFG, wenn der Arbeitgeber eines im ländlichen Einzugsgebiet liegenden Betriebes seinem Arbeiter den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts versagen könnte, weil ursächlich für die Erkrankung eine Tätigkeit in der Nebenerwerbslandwirtschaft gewesen sei (Bestätigung von BAG, 1 AZR 193/71, demnächst AP Nr. 7 zu § 1 LohnFG).
2. Erzielt der Arbeiter seinen Lebensunterhalt überwiegend durch selbständige Tätigkeit in seiner Landwirtschaft, so kann das Verlangen der Lohnfortzahlung nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben rechtsmißbräuchlich sein.
3. Wird die Landwirtschaft auch noch von (erwachsenen) Angehörigen des Arbeiters mit-bewirtschaftet, so können die Erträge aus dieser nicht dem Arbeiter allein zugerechnet werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 476/71

Urteil des BAG vom 28. Februar 1972

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Urteilstenor zugestellt
am 28. Februar 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

29

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Februar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Seiler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 27. September 1971 - 1 Sa 264/71 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist Arbeitgeberin des bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversicherten Arbeiters Georg B , der zusammen mit seiner Ehefrau, seiner Tochter und dem Schwiegersohn eine Landwirtschaft mit 1,2 ha Eigen- und 2 ha Pachtland bewirtschaftet. Es werden dort 3 Rinder, 1 Schaf, 4 Schweine und ca. 20 Hühner gehalten. Das Einkommen, das B aus dem landwirtschaftlichen Familienbetrieb bezieht, wird von der Beklagten mit jährlich 3.900,- bis 4.400,- DM beziffert, während die Klägerin einen wesentlich geringeren Betrag nennt. Demgegenüber betrug das letzte Jahresarbeitseinkommen des B aus seiner Tätigkeit bei der Beklagten 6.716,-- DM brutto.

Am 12. Dezember 1970 rutschte B bei Arbeiten in seiner Landwirtschaft beim Aufhängen eines Abschleppseiles ab, fiel in eine Glasscherbe und zog sich dabei eine Schnittwunde am linken Unterarm zu. Wegen dieser Verletzung war B in der Zeit vom 12. bis 30. Dezember 1970 arbeitsunfähig krank. Da sich die Beklagte weigerte, ihrem Arbeitnehmer B den Lohn für den erwähnten Zeitraum zu bezahlen, gewährte ihm die Klägerin 452,27 DM Krankengeld.

Die Klägerin verlangt, gestützt auf § 182 Abs. 7 RVO, von der Beklagten die Erstattung des als Krankengeld bezahlten Betrages, den B in mindestens gleicher Höhe in der erwähnten Zeit als Arbeitsentgelt erhalten hätte. Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 452,27 DM netto zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie ist der Ansicht, B habe den Unfall, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit als Landwirt erlitten und könne deshalb eine Lohnfortzahlung für jene Krankheitsperiode nicht beanspruchen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

1. In dem zu entscheidenden Falle liegen unstreitig die Regelvoraussetzungen des § 1 LohnFG vor, in Sonderheit wird von der Beklagten nicht mehr bestritten, daß sich der Rechtsvorgänger der Klägerin die Unfallverletzung am 12. Dezember 1970, die zu seiner Arbeitsunfähigkeit führte, unverschuldet zugezogen hatte.
2. Das Landesarbeitsgericht geht auch zutreffend davon aus, dem nach § 182 Abs. 7 RVO auf die Klägerin übergegangenen Anspruch ihres Versicherten aus § 1 LohnFG stehe nicht entgegen, daß sich dieser die Verletzung bei der Ausübung eines Nebengewerbes zugezogen habe. Dies gilt grundsätzlich jedenfalls dann, wenn die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung des Arbeitnehmers - wie hier - ursächlich auf eine Tätigkeit in seiner Nebenerwerbslandwirtschaft zurückzuführen ist (Urteil des erkennenden Senats vom 24. Februar 1972 - 5 AZR 446/71 -; zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Rechtsfindung des Landesarbeitsgerichts kann die Beklagte auch nicht unter Hinweis auf die Entscheidung des Ersten Senats vom 19. Dezember 1967 (BAG 20, 250 = AP Nr. 43 zu § 1 ArbKrankhG) begegnen, denn dort hatte der Erste Senat noch unter der Geltung des Arbeiterkrankheitsgesetzes auf eine typisch unternehmerische Tätigkeit des arbeitsunfähig erkrankten Arbeiters abgestellt. Demgegenüber hat der Erste Senat in



seiner zur Veröffentlichung bestimmten späteren, bereits zum Lohnfortzahlungsgesetz ergangenen Entscheidung vom 1. Oktober 1971 - 1 AZR 193/71 - dargelegt, daß die Bewirtschaftung eines kleineren landwirtschaftlichen Besitzes nicht als Unternehmertätigkeit angesehen werden könne. Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende (seit 1. Januar 1972 für Ansprüche aus dem Lohnfortzahlungsgesetz zuständige) Senat in seinem vorerwähnten Urteil vom 24. Februar 1972 - 5 AZR 446/71 - angeschlossen. Er teilt insbesondere die Auffassung des Ersten Senats, daß es dem Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes widerspräche, wenn der Arbeitgeber eines im ländlichen Einzugsgebiet liegenden Betriebes seinem Arbeiter den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts versagen könnte, weil ursächlich für die Erkrankung eine Tätigkeit in der Landwirtschaft gewesen sei.

3. Mit dem Berufungsgericht ist der erkennende Senat der Auffassung, daß Fälle denkbar sind, in welchen das Verlangen der Lohnfortzahlung (auch durch sog. Nebenerwerbslandwirte) nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) rechtsmißbräuchlich sein kann. Das mag, wie das Landesarbeitsgericht irrtumsfrei darlegt, insbesondere dann gegeben sein, wenn der Arbeiter seinen Lebensunterhalt überwiegend durch seine selbständige Tätigkeit erzielt. Nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (§ 561 ZPO) war dies aber im Falle des Rechtsvorgängers der Klägerin gerade nicht der Fall; vielmehr erzielt dieser (selbst nach dem Vorbringen der Beklagten) nur nicht ganz ein Drittel seines Gesamteinkommens aus selbständiger Tätigkeit als Landwirt. Frei von Rechtsfehlern hebt das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil entscheidend auch darauf ab, daß die Nebenerwerbslandwirtschaft außer von der Ehefrau des B auch noch von seiner Tochter und deren Mann mit bewirtschaftet wurde. Daraus erhellt, daß die Erträge aus der Landwirtschaft nicht dem Rechtsvorgänger



der Klägerin allein zugerechnet werden können. Das Landesarbeitsgericht verneint damit zutreffend ein rechtsmißbräuchliches Handeln bei der Geltendmachung des Lohnfortzahlungsanspruchs im vorliegenden Falle.

4. Die Revision meint, der geltend gemachte Anspruch sei mit der Zweckrichtung des § 1 LohnFG nicht vereinbar. Das Gegenteil ist der Fall, denn der wirtschaftliche Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes ist, den Arbeiter in Tagen unverschuldeter Krankheit wirtschaftlich sicherzustellen (BAG - Urteil vom 16. Januar 1971 - 1 AZR 315/70 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG und BAG - Urteil vom 1. Oktober 1971 - 1 AZR 193/71 -, ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehen). Dem Arbeiter soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, seine Krankheit auszuheilen und seine Arbeitskraft wieder herstellen zu können (BAG 8, 1 = AP Nr. 1 zu § 2 ArbKrankhG und AP Nr. 13 und 14 zu § 1 ArbKrankhG). Diese Zweckrichtung des Gesetzes würde aber mindestens teilweise vereitelt werden, wenn man den Rechtsvorgänger der Klägerin, der - wie schon unter 3) dargelegt - zusammen mit weiteren Familienangehörigen noch nicht einmal ein Drittel seines Gesamteinkommens aus dem Ertrag seiner Landwirtschaft erzielt, von der Anspruchsberechtigung auf die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle ausschließen würde.

Die Beklagte trägt die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels (§ 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Schröder

Bundesrichter Siara ist
beurlaubt und ortsab-
wesend

Bichler

Dr. Schröder

Schumacher

Seiler

